



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Abteilung für Verkehrspolitik
Wirtschaftskammer Österreich

Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und Kunst
Oberste Fernmeldebehörde
Kelsenstraße 7
1030 Wien

Bekannt GESETZENTWURF
Zl. 44-GE/19
Datum: 29. JULI 1996
Verteilt

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 191
1045 Wien
Telefon +43(1)50105-DW
Telefax +43(1)50206-259

Dr. Klausgruber

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 120130/IV-JD/96
5.6.1996

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Vp 25920/23/96/DI.Sp/Sa
Dipl.-Ing. Michael Sprinzl

Durchwahl
4006

Datum
19.07.1996

**Novelle zum Fernmeldegesetz 1993;
Novelle der Funkempfangsanlagenverordnung,
Werbe- und Verkaufsverbot für Scanner**

Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt die vorgeschlagene Novellierung des Fernmeldegesetzes 1993 bzw. der Funkempfangsanlagenverordnung ab.

Ein Werbeverbot für bewilligungspflichtige Funkempfangsanlagen erscheint nicht zielführend, da dies eine medienrechtliche Abgrenzung Österreichs voraussetzen würde. Ein Gutteil der Werbung für derartige Geräte erscheint in den Medien, die nicht in Österreich produziert, hier jedoch angeboten werden. Scanner würden in Hinkunft daher individuell im Ausland angeschafft, was eine weitere Benachteiligung des österreichischen Handels auslösen würde.

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich auch darauf hinzuweisen, daß der Begriff „Funkempfangsanlagen“ natürlich viel zu allgemein gefaßt ist. Hochwertige elektronische Meßgeräte, aber auch Autoradios und TV-Empfangsgeräte wären von der Regelung betroffen. Nach uns vorliegenden Informationen gibt es im übrigen in keinem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein derartiges Werbeverbot.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden der Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Leopold Maderthaner
Leopold Maderthaner
Präsident

Helga Koch
Dr. Helga Koch
Generalsekretär-Stv.